

Von Monat zu Monat : Grundprinzipien der militärischen Beförderungen

Autor(en): **Kurz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **50 (1977)**

Heft 7

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-518587>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Grundprinzipien der militärischen Beförderungen

I.

Immer wenn ein Vorfall von besonders unerfreulichen Dimensionen unsere Öffentlichkeit erregt, wird die Klage gegen unser gesellschaftliches System laut, welches die Affäre möglich gemacht habe. Sofort ertönt dann auch der Ruf nach einer Reform der bestehenden Ordnung, um solche Vorkommnisse in Zukunft zu vermeiden. Wir haben diese Erscheinung unlängst wieder erlebt im Zusammenhang mit dem sehr unerfreulichen Spionagefall auf hoher militärischer Stufe. Dieser Fall hat eine ganze Reihe von Vorschlägen verschiedenster Art ausgelöst, welche in Zukunft unser unzureichendes System verbessern sollen (wobei geflissentlich übersehen wurde, dass eine militärische Ordnung, die in einer 160jährigen Geschichte zum erstenmal einen Verratsfall auf der «Generalsstufe» erlebt hat, nicht eine grundsätzliche schlechte Ordnung sein kann — eher im Gegenteil!).

Zu den Vorschlägen, die im Gefolge dieser Affäre gemacht worden sind, gehören auch die Anregungen zu einer Verbesserung unseres militärischen Beförderungssystems. Diese Vorschläge, die sich nicht immer auf grosse Kenntnisse des Beförderungssystems unserer Armee stützen, gingen von der an sich richtigen Feststellung aus, dass es im vorliegenden Fall einem Mann gelungen war, in einen hohen militärischen Rang aufzusteigen, ohne dass er dafür die notwendigen charakterlichen Voraussetzungen besass. Aus dieser Tatsache wird gefolgert, dass unser Beförderungssystem Lücken aufweise und über keine genügenden Sicherungen gegen Missbräuche verfüge. Diesen Vorwurf dürfen wir nicht leicht nehmen. Um ihn auf seine Begründetheit zu prüfen, wollen wir im folgenden die Beförderungsgrundsätze unserer Armee etwas näher betrachten. Dabei müssen wir davon ausgehen, dass Rekrutierung, Ausbildung und Einsatz der Vorgesetzten aller Stufen Aufgaben sind, die für eine Armee von entscheidender Bedeutung sind. Sie verdienen deshalb die höchste Aufmerksamkeit der für die Armee verantwortlichen Stellen.

II.

Wegleitend für das militärische Beförderungswesen ist der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung. Beförderungen dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere des Bundesgesetzes über die Militärorganisation, der Beförderungsverordnung sowie des Dienstreglements) vorgenommen werden. Da diese Vorschriften der grossen Vielgestalt der militärischen Verhältnisse Rechnung tragen müssen, sind sie unvermeidlicherweise etwas umfangreich und erscheinen als kompliziert. Es darf jedoch gesagt werden, dass die allgemein gültigen Grundprinzipien des Beförderungswesens in unserer Armee einfach sind und den besondern Bedürfnissen des Milizsystems entsprechen.

Die Grundlage des Beförderungswesens liegt im System der militärischen Qualifikationen. Die Qualifikation ist die am Schluss eines Militärdienstes erstellte militärische Beurteilung jedes einzelnen Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten. Die Qualifikationen sind massgebend für die weitere Verwendung, insbesondere für die militärische Weiterbildung sowie für die Beförderung der Wehrpflichtigen. Der Sinn der in der Qualifikation enthaltenen Beurteilung liegt darin, jederzeit über Charakter, militärisches Können, dienstliche Haltung und Eignung zu höherer Verwendung der Wehrpflichtigen Angaben zur Verfügung zu haben, damit sich jeder Vorgesetzte ohne weiteres ein Bild vom betreffenden Mann machen kann, auch wenn er ihn nicht persönlich kennt.

Es werden qualifiziert:

- in Rekruten- und Kaderschulen: sämtliche Angehörige der Schule;
- in WK, EK und LK: alle Offiziere und Unteroffiziere sowie alle Wehrmänner, bei denen besondere Gründe vorliegen, z.B. bei Vorschlägen für die Weiterbildung, aber auch bei ungenügendem Verhalten;
- in allen andern militärischen Schulen und Kursen von mindestens 6 Tagen Dauer: alle Offiziere und Unteroffiziere.

Die Qualifizierung der Offiziere in WK und taktischen Kursen erfolgt mit einer stichwortartigen, allgemeinen Charakteristik. Diese bezieht sich auf Charakter und Fähigkeiten sowie auf Eignung und Leistung des Offiziers in der Stellung, in der er den betreffenden Dienst geleistet hat. Bei ungenügenden Leistungen ist ein ausführlicher Spezialbericht zu erstatten. Die Qualifikationen der Subalternoffiziere werden von den Einheitskdt vorgeschlagen und mit den Bat Kdt vorbesprochen. Diejenigen der Einheitskdt und der Angehörigen der Bat Stäbe werden von den Bat Kdt, gemeinsam mit den bereinigten Qualifikationen der Subalternoffiziere, beantragt.

Die stichwortartige Charakterisierung der Offiziere hat in erster Linie auf folgende drei Fragen Auskunft zu geben, die — in dieser Reihenfolge — als Eignungsvoraussetzungen für die Bekleidung höherer Kommandostellen massgebend sind:

- Charakter und Persönlichkeit des qualifizierten Offiziers und dessen menschliche Eignung;
- Bewährung des Offiziers als Vorgesetzter, insbesondere als Ausbilder und als Führer im Gefecht;
- fachliches Können (taktisches Verständnis, Kenntnis von Waffen und Geräten, besondere Fachkenntnisse usw.) und körperliche Eignung.

Die Qualifizierung der Unteroffiziere erfolgt durch die Einheitskdt mit folgenden ganzen Noten:

1 = gut, 2 = genügend, 3 = ungenügend; nötigenfalls kann die Note ergänzt werden mit einer kurzen, erläuternden Bemerkung. Die Note 3 ist mit einem Spezialbericht eingehend zu begründen.

Den Subalternoffizieren muss die Qualifikation vom unmittelbar Vorgesetzten unter vier Augen mündlich mitgeteilt werden; auf Verlangen ist sie schriftlich zu bestätigen. Hauptleuten und Stabsoffizieren wird die Qualifikation nur dann mitgeteilt, wenn sie nachteilige Bemerkungen enthält; auf Verlangen ist sie ebenfalls bekanntzugeben. Das Dienstreglement schreibt (Ziffer 39 Absatz 3) ausdrücklich vor, dass die Feststellung von Fehlern und Mängeln in einer Qualifikation einen Untergebenen nicht unerwartet

treffen dürfe. Beanstandungen sollen nicht erst über die Qualifikation bekanntgegeben werden; vielmehr sollen solche schon vorher, also während des Dienstes vom Vorgesetzten offen mit dem Untergebenen besprochen werden. — Gegen eine Qualifikation und gegebenenfalls auch gegen die äussere Form einer Qualifizierung kann vom Betroffenen Beschwerde geführt werden.

Sämtliche Qualifikationen der Offiziere, Adjutantunteroffizier-Stabssekretäre und Hilfsdienstpflichtigen mit entsprechender Funktion werden in den Dienstetat eingetragen. Der Dienstetat ist ein persönliches Dokument. Es begleitet den Offizier auf seiner ganzen Offizierslaufbahn und gibt Truppenkommandanten und Militärbehörden lückenlose Auskunft über seine bisherigen Militärdienste und über die Beurteilung, die er darin erhalten hat. Der Dienstetat ist somit eine massgebende Grundlage für die Beurteilung der Eignung eines Offiziers für eine höhere Funktion. Die darin enthaltenen Angaben erleichtern den militärischen Vorgesetzten die Personalauswahl und erlauben eine Führerplanung auf weitere Sicht.

III.

Im Blick auf das Aufsteigen in höhere militärische Ränge werden schon frühzeitig unter den massgebenden Kommandanten und mit dem betroffenen Offizier die notwendigen Gespräche geführt. Der Grundsatz der Vorbereitung der Beförderungen auf weite Sicht wird im Dienstreglement (Ziff. 14) eindeutig festgelegt, wo gesagt wird:

«Die für die weitere Ausbildung und Beförderung in Betracht fallenden Offiziere müssen während mehrerer Jahre auf ihre Eignung hin geprüft und beobachtet werden. Für die Besetzung der Kommandos der Truppenkörper und Heereseinheiten sind Vorbereitungen auf lange Sicht zu treffen.»

Die Kommandanten aller Stufen sind verpflichtet, der Frage der Offiziersbeförderungen grösste Aufmerksamkeit zu widmen. Die Bataillonskommandanten haben frühzeitig die zur militärischen Weiterausbildung vorgesehenen Offiziersanwärter, Subalternoffiziere und Hauptleute zu melden (Dienstreglement, Ziff. 27 Abs. 2). Die Verantwortung liegt auch hier beim Regimentskommandanten (Dienstreglement, Ziff. 29 Abs. 1). Dabei werden die Vorschläge der Antrag stellenden Kommandanten dadurch geschützt, dass die übergeordnete Stelle zwar die eingereichten Vorschläge zurückweisen und nötigenfalls neue Anträge verlangen kann, dass sie aber nicht die eingereichten Vorschläge abändern oder diese durch andere Kandidaturen ersetzen darf (Dienstreglement, Ziff. 14, Abs. 4).

IV.

Die leitenden Grundsätze des militärischen Beförderungswesens sind geregelt im Kapitel VI der Militärorganisation, das von den «Vorgesetzten» handelt (Artikel 63 bis 72). Darin wird vorerst bestimmt, welche Gradabstufungen in der Armee gültig sind. Dazu ist festzustellen, dass nur die Dienstpflichtigen militärische Grade bekleiden können, während die gradierten Angehörigen des männlichen und weiblichen Hilfsdienstes in sogenannten «Funktionsstufen» eingereiht werden, die in den verschiedenen «Funktionssoldklassen» des Hilfsdienstes stehen. Im weitem stellt die Militärorganisation den Grundsatz auf, dass militärische Beförderungen nur nach dem militärischen Bedarf und der persönlichen Eignung des betreffenden Offiziers erfolgen dürfen; die einzige Ausnahme bildet die Beförderung vom Leutnant zum Oberleutnant, die nach Erreichen des

erforderlichen Dienstalters «automatisch» eintrifft. Dabei erteilt das Gesetz dem Bundesrat das Recht, unrechtsmässig vorgenommene Beförderungen ungültig zu erklären, sofern nicht nachträglich und ohne Verzug die Beförderungsbedingungen noch erfüllt werden. Für jede Beförderung müssen zudem gewisse persönliche Voraussetzungen erfüllt sein. Ausser der genannten individuellen Eignung muss ein Anwärter bereits einen bestimmten Grad bekleiden, er muss die gesetzliche Beförderungs- und sonstigen Dienstleistungen erfüllt und auch ein bestimmtes Alter haben. Aber auch die Erfüllung aller Beförderungsbedingungen gibt keinen Rechtsanspruch auf Beförderung. Massgebend ist dabei vor allem der militärische Bedarf an zusätzlichen Vorgesetzten.

Der Ausweis über die Eignung zu einer bestimmten Beförderung liegt im Fähigkeitszeugnis (Militärorganisation, Artikel 66 bis 70). Bei diesem handelt es sich um ein militärisches Formular, das keine Qualifikationen enthält, sondern lediglich den bürgerlichen Wahlbehörden attestiert, dass die zuständige militärische Stelle die Beförderung eines Anwärters vorschlägt. Kompetent für das Ausstellen der Fähigkeitszeugnisse sind vom Leutnant bis zum Hauptmann die vorgesetzten Abteilungschef des EMD und vom Major bis zum Divisionär die Kommission für militärische Landesverteidigung (KML). Mit einer Novelle zur Militärorganisation (Artikel 66) vom Jahr 1960 wurde für die Korpskommandanten auf die Aufstellung eines Fähigkeitszeugnisses verzichtet, um den Bundesrat bei der Wahl der höchsten Führer der Armee von der KML unabhängig zu machen und ihm volle Wahlfreiheit zu gewährleisten.

Die Vollzugsvorschriften für die militärischen Beförderungen sind enthalten in der Verordnung vom 16. November 1962 über die Beförderungen im Heere. Dieser sehr umfangreiche militärische Erlass umschreibt für jede Truppengattung und jeden Dienstzweig sowie für jeden militärischen Grad die Beförderungsbedingungen und -erfordernisse, so dass hierüber keine Unsicherheiten aufkommen können. Infolge der laufenden Entwicklung hat die Verordnung von 1962 eine grössere Zahl von Änderungen erfahren.

V.

Beförderungsinstanzen sind die Kantone für die von ihnen gestellten Einheiten und für die Infanterieoffiziere der Stäbe der Schützen- und Füsilierbataillone. Die Offiziere, deren Beförderung nicht den Kantonen obliegt, werden vom Bundesrat ernannt; dies gilt auch für die Offiziere von Formationen, die von mehreren Kantonen gestellt werden. Bis und mit der Beförderung zum Hauptmann hat der Bundesrat die Beförderungskompetenz an das EMD delegiert.

Die befördernde Instanz ist an das Fähigkeitszeugnis gebunden, das eine Beförderungsvoraussetzung ist. Wenn somit der Bundesrat einem Beförderungsantrag der KML nicht zustimmt, kann er diesen zwar zurückweisen und einen neuen Antrag verlangen. Er kann aber nicht von sich aus ein Fähigkeitszeugnis ausstellen, beziehungsweise eine Ernennung vornehmen, der die KML nicht zustimmt. In der Verweigerung des Fähigkeitsausweises kann somit im äussersten Fall ein Veto der militärischen Stellen gegen Beförderungswünsche des Bundesrats liegen, denen sie nicht zustimmen können. (Da für die Beförderung zum Korpskommandanten kein Fähigkeitszeugnis notwendig ist, gilt diese Rechtslage nur bis und mit der Beförderung zum Divisionär.)

Die vom Dienstreglement geforderte langfristige Personalplanung gilt in besonderer Weise für die Besetzung der höchsten Stellen der Armee. Seit einigen Jahren folgen die

militärischen Stellen in diesen Fragen einem klaren Planungssystem, in welchem die Mutationen auf den höchsten Stufen der Armee und der Militärverwaltung auf weite Sicht festgelegt und die in Frage kommenden Anwärter dauernd auf ihre Eignung geprüft werden. Auf diese Weise wird nach menschlichem Ermessen vermieden, dass in personeller Hinsicht improvisiert werden muss, und dass Kandidaten kurzfristig auf hohe Posten gestellt werden, für die sie nicht die nötige charakterliche und fachliche Eignung besitzen.

VI.

Das schweizerische militärische Beförderungssystem ist bemüht, in erster Linie den militärischen Bedürfnissen zu entsprechen, und nur charakterlich und allgemein militärisch geeignete Anwärter in die höheren Chargen der Armee zu bringen; gleichzeitig sollen dabei wenn immer möglich, Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten vermieden werden. Selbstverständlich haben wir — trotz allem Bemühen — nicht Lösungen gefunden, die nicht noch weiter verbessert und verfeinert werden könnten. Dieser Entwicklungsprozess ist dauernd im Gang; die zuständigen Stellen sind dauernd bemüht, das System zu vervollkommen und seine Schwächen zu beseitigen. Aber vor der menschlichen Unzulänglichkeit — sei es bei den Beförderungsinstanzen oder den Beförderten selber — vermag uns auch die beste Ordnung nie ganz zu bewahren.

Kurz

Notwendigkeit und Zweck unserer Sicherheitspolitik

Der Bundesrat ist überzeugt, dass wir auch in Zukunft nur dann erfolgreich für den Frieden wirken können, wenn wir gleichzeitig unsere eigene Sicherheit glaubwürdig gewährleisten. Glaubwürdig ist die Sicherheitspolitik eines Landes, wenn eine realistische Einschätzung der Gefahren und eine nüchterne Beurteilung der eigenen Möglichkeiten zu einer Konzeption und deren Verwirklichung führen, die Vertrauen im Innern und nach aussen Respekt zu erwecken vermag.

Eine solche Konzeption dient im einzelnen folgenden Zwecken:

- Sie soll die Entschlüsse der Landesregierung, die zur Gewährleistung unserer Sicherheit laufend, aber auch auf weite Sicht zu treffen sind, vorbereiten und erleichtern.
- Sie soll den allgemeinen Rahmen unserer Sicherheitspolitik abstecken und damit verbindliche Richtpunkte für das Planen und Handeln der einzelnen Instanzen setzen.
- Sie soll dem Schweizervolk Einblick in die Vielschichtigkeit der staatlichen Selbstbehauptung geben und ihm die Beurteilung der sicherheitspolitischen Massnahmen ermöglichen.
- Sie soll zeigen, dass der Kleinstaat in der Lage ist, durch gezielte und kraftvolle Anstrengungen seine Sicherheit auch unter den heutigen Verhältnissen zu erhöhen.

Aus dem Bericht des Bundesrates über die
Sicherheitspolitik der Schweiz, Juni 1973